

Gescheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Druckerei
Johannisgasse 33.
Sekretär Redakteur Fr. Käthe.
Geschäftsführer Dr. Weidauer
Beobachtung von 11–12 Uhr.
Beobachtung von 4–5 Uhr.
Zahlungnahme für die nächst-
folgende Nummer bestimmter
Abreise am Wochenabend bis
6 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Festtagen früh bis 1½ Uhr.
Anrede für Abreiseannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Raum 201, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsbericht.

Nº 176.

Donnerstag den 25. Juni.

1874.

Bestellungen auf das dritte Quartal 1874 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 11,800)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33, gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen bietigen Zeitungsspediteuren Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt

pr. Quartal 1 Thlr. 15 Rgr.,
inclusive Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgr.,
durch die Post bezogen 2 Thlr.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 11 Thlr., mit Postbeförderung 14 Thlr. Belegegebühren unter Vorauflagezahlung zu vergüten.

Reklamen unter dem Redaktionsschluß werden die Zeile aus Petitschrift mit 3 Rgr. berechnet.

Das Tageblatt wird früh 6½ Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Dépêches.

Leipzig, im Juni 1874.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Freuden der Lindenauer Chaussee sollen auf der Südseite durch hinwegnehmen der Halbstrophen und Anbringen von hölzernen Fußstegen verbreitert und diese Arbeiten in Accord übergeben werden.

Reichnungen und Bedingungen hierüber sind im Rath.-Banane einzusehen, und die Preisverhandlungen basieren bis Montag den 6. Juli d. J. Abends 5 Uhr versiegelt mit der Aufschrift "Chaussee Brücken" einzurichten.

Dieselben öffentlichen, welche nicht versiegelt oder nicht mit der vorgeschriebenen Aufschrift versehen sind, bleiben unanwendbar.

Leipzig, am 22. Juni 1874.

Des Rath'sche Banddepotation.

Wir machen hierdurch wiederhollich bekannt, daß die Auslösungen der Generwehr-Miete auf 15 Rgr. für jede Einheit und den Glodenjäger an 1 Thaler für die erste und 15 Rgr. für jede folgende angegangene Stunde Dienst für den Mann erhöht worden sind.

Leipzig, den 23. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Spargen-Schulen finden folgender Weise statt:

Die der Vierländerischen Nr. 5 und 7 am Mittwoch den 1. Juli auf dem Fleischergasse, die der vergleichende Nr. 3 und 5 am Donnerstag den 2. Juli auf dem Platz vor der Pauliner- und Waldstraße.

Die der Vierländerische Nr. 6 am Freitag den 3. Juli auf dem Marienplatz.

Das Höhere enthalten die an die betreffenden Mannschaften gesetzten Bestellzettel.

Leipzig, den 24. Juni 1874.

Der Branddirektor und Kommandant der Generwehr.
Klemm.

Landessynode.

* Dresden, 23. Juni. In der heutigen Sitzung der Synode stand die Frage wegen Einführung eines Bibelauszuges in den Volksschulen zur Beratung. Von den Abgeordneten Alberti und Schenck war folgender Antrag eingereicht:

In Folge der durch den Erlass vom 12. Juni an die Synode gerichteten Aufforderung und am Grund der Tatsache, daß die Frage wegen Einführung eines Bibelauszuges in den Volksschulen zur Beratung von einer aus Beratung der Kirche und Schule gebildeten Commission einer Abstimmung unter den Schulbeamten stattfinden sollte, ist die Überzeugung der heutigen Synode, daß die Überzeugung der Volksschule – entweder gleichzeitig oder auch eine billige Schwangabe des Sachsenischen Vereinigungsbundes veranlaßt und zur Einsicht in der Volksschule erzielen werde; b) Die nachdrückliche Synode wolle das hohe Auszugsregiment erlassen, die über die Einsichtnahme eines Bibelauszuges in der Volksschule abgegebenen Stimmen auf gegebenem Wege in neuem Kreise, spätestens der September, zu vertheilen und hierdurch die Richtigkeit des öffentlichen Urtheils über diese Frage zu überprüfen.

Die Herren Superintendent Weier und Pastor Leonhardi stimmten dagegen:

a) Die nachdrückliche Synode wolle sich darum erklären, daß als eine Anleitung zu reicher Gebrauchs- und Bildung der Schule ein neuer Antrag von einer aus Beratung der Kirche und Schule gebildeten Commission eine Abstimmung unter den Schulbeamten stattfinden, um solche nicht mit Recht lügen können, ein solcher bestätigt und zur Einsicht in der Volksschule erzielen werde; b) Die nachdrückliche Synode wolle das hohe Auszugsregiment erlassen, die über die Einsichtnahme eines Bibelauszuges in der Volksschule abgegebenen Stimmen auf gegebenem Wege in neuem Kreise, spätestens der September, zu vertheilen und hierdurch die Richtigkeit des öffentlichen Urtheils über diese Frage zu überprüfen.

Die Debatte war sehr ausgedehnt und lebhaft;

Ob d. Kirchenrat Dr. Hofmann und nach ihm noch viele Männer sprachen sehr energisch gegen den Erlass der vollständigen Bibel durch einen Antrag aus verschiedenen Ursachen das Lesen der Bibel zu noch keinem verboten worden, und die Sitten der nordischen Völker, denen der südländischen Völker gegenüber gehalten, bewiesen, daß auch das Volk durch das Bibellesen nicht schlecht-

werde. Bei Herstellung eines Auszuges würde sich nur der alte Text bewahren: „viel Röste, viel Sünde.“ Pastor Weier meinte, es gebe kein revolutionäres Buch als die Bibel, aber selig sei jeder Mensch, welcher diese Resolution an seinem Herzen emblunden habe. Den Aufruhr, den die Bibel an Luther's Herz hervorruft, könne sich Niemand beflecken, also der Mann im Balkon. Bürgerlicher Geist und Bürgertadel fehlten trotzdem für den Bibelauszug in den Schulen. Die Bibel sei nicht Gottes Wort, sondern sie enthalte nur Gottes Wort; sie enthalte auch viel Menschenwerk, was man von ihr scheiden könne. Der Vergleich mit der katholischen Kirche sei nicht zutrifft, denn diese verbietet den Gebrauch der Bibel, was kein Freund des Bibelauszuges verlangt. Professor E. Stein bemerkte, die Frage ist eine rein pädagogische. Der Name Martin Luther, seit Dietrich, habe schon im Jahre 1541 einen Bibelauszug verfestigt, so daß man wohl nicht mit Recht sagen könne, ein solcher bestätigt und zur Einsicht in der Volksschule erzielen werde. Professor Dr. Friedberg beantragte, in Punkt 2 des Albertischen Antrages das Wort „unzulässig“ zu streichen.

Bei der Abstimmung wurde der Albertische Antrag gegen 13 Stimmen angenommen und der Friedberger Antrag mit 39 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Von den Abgeordneten Weier und Leonhardi stand nur Punkt b. Annahme, während Punkt a. abgelehnt wurde.

Aus dem Schwurgerichtssaal.

* Leipzig, 23. Juni. Ein in den Annalen der Criminalegeschiele seltenen Fall, das Verbrechen der Doppelerei, lag heute den Geschworenen zur Beurtheilung vor.

Johann Gottlieb Dieter, am 8. Mai 1842

zu Wilmersdorf geboren, bei das Seilerhandwerk gelernt und im Jahre 1869 in seinem Geburtsort mit Caroline Götz aus Schillerbach sich verheirathet. Zwei Jahre darauf fandete Dieter seine Familie nach Stuttgart über, um das Seilergewerbe mit der Stellung eines Kutschers zu veranlassen, verließ etwa im Sommer 1872 heimlich seine Familie und diente an verschiedenen Orten als Kutscher, Schuhmacher und Jungen. Seitdem gehörte er zu den Flüchtigen. Dieben und Raubzüglern auch nach Dresden kam, sich dort den Namen Gottlieb Christian an, nahm sich ab, weil ihm bekannt, daß ein Tächer dieses Namens, aus seinem Heimatort stammend, auf der Monatszeit nicht lebte, von der Ortspolizeibehörde Wilmersdorf unter Willkür einen ein Wahrerbuch erhielt und erhielt. Mit dieser Legitimation wanderte der Pseudo-Christian gegen Ostern vorigen Jahres und zwar mit einer Küchergesellschaft auch in Leipzig ein, verlor die leichte, gab sich aber wieder eine Zeit lang keinen Gewerbe als Seiler hin, knüpfte unter der falschen Bezeichnung zu Zwidius wieder in die Untersuchungsbehörde des bietigen Bezirksgerichts über. Dieser hat die von ihm bestellte Strafbare Handlungsmöglichkeit zwar nicht in Übereineinstimmung mit den Angaben der getümachten zweiten Person inszeniert widergesprochen, als er nicht, wie diese beschreibt hat, sich von der Bezeichnung an lediglich arbeitslos umhergetrieben und seine Eltern nicht behauptet habe.

Noch geschlossener Beweisaufnahme hielt die Königl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Herrn Dr. Wiesand, die Anklage an, erklärte weiter auch die Annahme mißlicher Umstände nach der ganzen Handlungsmöglichkeit des Angeklagten für ausgeschlossen, während die Vertheidigung, Herr Dr. Blum, sich für die Bejahung der auf Annahme von Willkürangriffen gestellten Feste lebhaft vertheidigte. Das Verdict der Herren Geheimen (Oberamtmann Herr Oberforstmeister Dr. Lutz, Wenzel, Dorf) fiel jedoch ganz im Sinne des Staatsanwalts der Schwurgerichtshof, dem wiederum Herr Dr.

Auflage 11,800.
Abonnementspreis
vierfachjährlich 1 Thlr. 15 Rgr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2½ Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4geschwärzte Briefmarken 1½ Rgr.
Großes Schrift
laut unserem Preisschild.
Reklamen unter d. Redaktionsschrift
die Poststelle 5 Rgr.
Reklamen sind freilich an d. Redaktion
zu senden.

Verordnung

an die Amtshauptmannschaften und Orts-Polizei-Behörden
des Leipziger Regierungs-Bezirks.

Das Schlachten des durch Hunde getriebenen Viehs betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat aus ein von einer Unzahl von Fleischerinnungen angebrachtes Gesetz und aus Gründen darüber zunächst von der Commission für das Veterinärwesen erforderten Entschluß beschlossen, von dem in der Verordnung vom 25. Mai 1874, das Treiben von Schlachtvieh durch Hunde betreffend, unter Nr. 3 angeordneten Verbote des Schlachtens des durch Hunde getriebenen Viehs vor dem Abtransport von 8 bis 12 Stunden von seiner Einbringung an gerechnet wieder abschaffen zu lassen.

Zusolge des deshalb an die Königliche Kreis-Direction hier ergangenen Verordnung werden die Amtshauptmannschaften und Polizei-Überleitungen des Regierungs-Bezirks davon zur Nachahmung befreit & entsprechenden Anweisung der Genstarmarie mit dem Befehl in Besitz gelegt, daß es, soviel den Transport des Schlachtviehs anlangt, bei den diebstäts noch neuerdings in der Verordnung vom 3. März laufenden Jahren — Sachenblatt Nr. 10 — eingeschafften Bestimmungen und angebrachten Strafen annehmbar sein Befehl behält.

Leipzig, den 20. Juni 1874.

Königlich Sachsische Kreis-Direction.

vom Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Wir finden uns durch verschiedene Vorkommissionen veranlaßt, daß auf den Friedhöfen verfehlende Publikum und die dagegen beschäftigten Personen darauf besonders anmerksam zu machen, daß nach §. 304 des Strafgesetzes für das Deutsche Reich verfügt,

welcher vorläufig und rechtswirkt Grabmäler oder Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört,

Strafungsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 Thlr. zu gewähren hat.

Leipzig, den 20. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Lamprecht.

Bekanntmachung, Miethveränderungen betr.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Handelsbüchern und Administratoren an, jede in den Haushaltsschlüßen eingetretene Miet-, usw. Mietveränderung längst nach deren Eintritt bei unserm Quartier-Amt (Rathaus erste Etage) schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Verzögerung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, am 20. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Handelsbüchern und Administratoren an, jede in den Haushaltsschlüßen eingetretene Miet-, usw. Mietveränderung längst nach deren Eintritt bei unserem Quartier-Amt (Rathaus erste Etage) schriftlich anzumelden.

Der Richter des Ortes entscheidet nicht, vielmehr kommen beim Aufbleiben in dem Räume, angestrichen im §. 176 und 177, der Militär-Erlass-Instruction vom 26. März 1868 angebrachten Strafen und Nachtheile in Anwendung.

Leipzig, den 1. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Alle diesjährigen Militärfreiwilligen, denen die Ordens zur bevorstehenden Departements-Erlass-Schaltung, wegen flüchtig gewordener Wohnungswechsel, unrichtiger oder ungerner Angabe der Wohnung nicht können eingehändigten werden, müssen hiermit aufgefordert, dieselben alß bald auf unserem Quartier-Amt, Rathaus I. Etage abzuholen.

Der Richter des Ortes entscheidet nicht, vielmehr kommen beim Aufbleiben in dem Räume, angestrichen im §. 176 und 177, der Militär-Erlass-Instruction vom 26. März 1868 angebrachten Strafen und Nachtheile in Anwendung.

Leipzig, den 1. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Lamprecht.